

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Löbwände in Großkarlbach"

Landkreis Bad Dürkheim

Vom 24. Oktober 1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes -LPflG- in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280 - 282) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Löbwände in Großkarlbach".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Großkarlbach und umfaßt drei Teilbereiche.

Die Grenze des Teilbereichs I verläuft im Süden beginnend wie folgt:

Vom nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2604 entlang der nördlichen Grenze desselben Grundstückes nach Nordwesten zum südöstlichen Eckpunkt des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1670, nun der Ostgrenze dieses Grundstückes in allgemein nördlicher Richtung folgend zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2737/2; von hier der westlichen Fahrbahngrenze der L 455 nach Süden folgend zum Ausgangspunkt.

Die Grenze des Teilbereichs II verläuft wieder im Süden beginnend wie folgt:

Vom, dem o.g. Ausgangspunkt genau östlich gegenüberliegenden Punkt des Fahrbahnrandes der L 455 nach Osten bis zur westlichen Grenze des Wegegrundstückes Plan-Nr. 1668, entlang dieser Grenze nach Norden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 1596, von hier in gerader Linie nach Westen zum östlichen Fahrbahnrand der L 455, diesem nach Süden folgend zum o.g. Ausgangspunkt.

Die Grenze des Teilbereichs III verläuft ebenfalls von Süden beginnend wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1663 in gerader Linie nach Osten zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 1447, von hier in allgemein nordwestlicher Richtung



entlang der Ostgrenze des Straßengrundstückes Plan-Nr. 1630 bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Plan-Nr. 1595, entlang dieser Grenze nach Osten bis zum südöstlichen Eckpunkt, dann entlang der östlichen Grundstücksgrenze nach Norden bis zu dem befestigten Fußweg auf demselben Grundstück Plan-Nr. 1595, dem südlichen Wegerand nach Westen folgend und in Fortsetzung dieser Linie bis zur Westgrenze des Straßengrundstückes Plan-Nr. 2099/1 entlang dieser Grenze nach Südosten bis zum südwestlichen Eckpunkt desselben Grundstückes, nun entlang der Westgrenze des Straßengrundstückes Plan-Nr. 1630 in allgemein südöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der seltenen Lößwände und ihrer direkten Umgebung aufgrund ihrer Eigenart sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Gehölze zu beseitigen;
4. zu lagern oder zu lärmern;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.



(2) Im Naturdenkmal ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze und Parkplätze anzulegen oder zu erweitern;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der L 455, sowie der bestehenden Wege und Plätze im bisherigen Umfang.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;

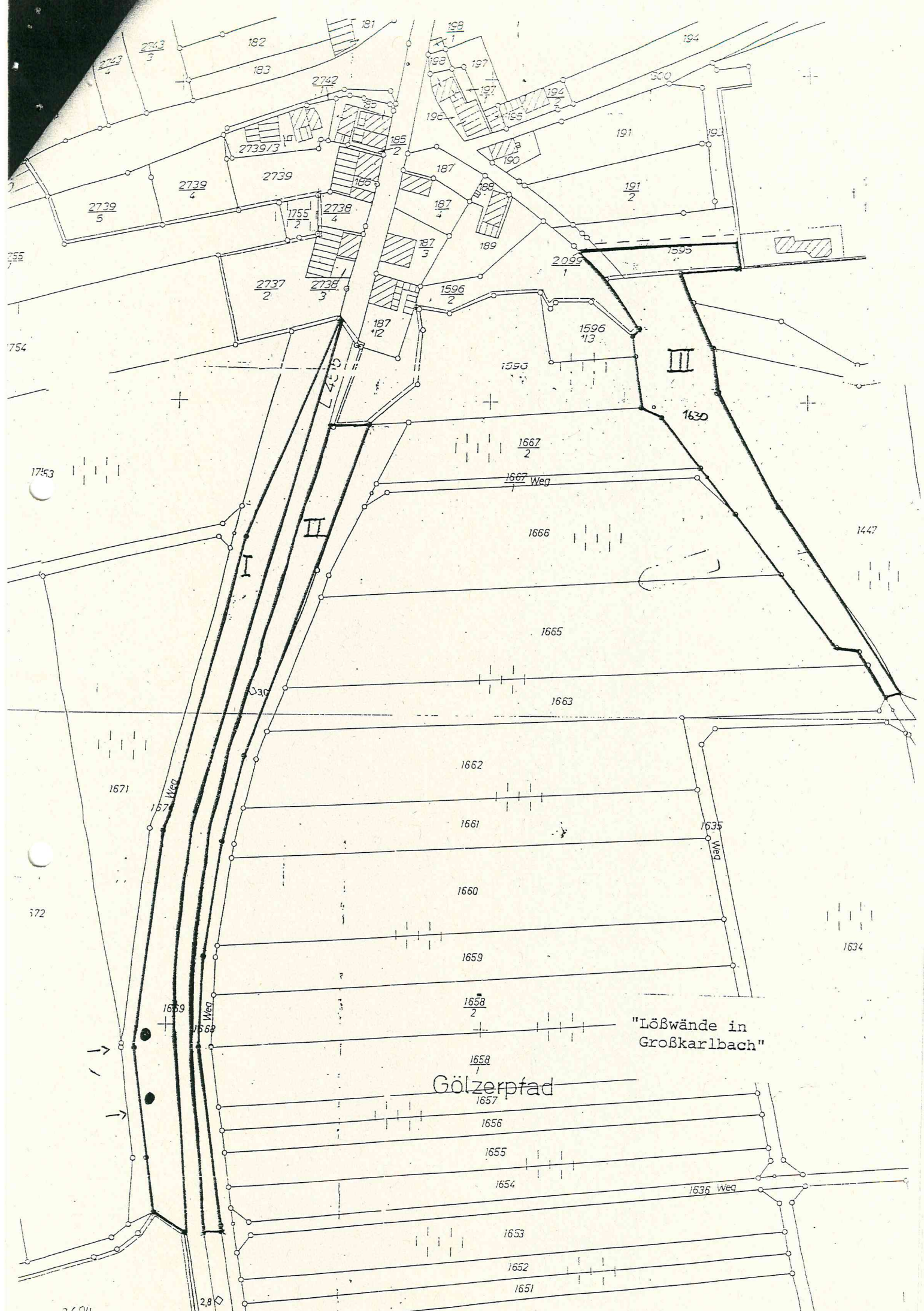


3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Gehölze beseitigt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 lagert oder lärmt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze und Parkplätze anlegt oder erweitert;
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 24. Oktober 1995
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:
gez.
(Kalbfuß)
Landrat



I

II

III

"Löbwanne in Großkarlbach"

Gölzerpfad